

Gesellschaftsvertrag

der

Robert Bosch Stiftung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stuttgart

in der Fassung vom 07.07.2020

§ 1

Firma

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Stuttgart unter der Firma

Robert Bosch Stiftung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Ihre Dauer ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gesellschaftszweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verwaltet ihre Vermögenswerte, wozu hauptsächlich die Geschäftsanteile an der Robert Bosch GmbH gehören, im Sinne von Robert Bosch d.Ä.

(3) Grundsätzliche Aufgabe der Gesellschaft ist es, auf die Linderung von allerhand Not und auf die Hebung der sittlichen, gesundheitlichen und geistigen Kräfte der Menschen hinzuwirken.

(4) Die Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- des Wohlfahrtswesens;

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- von Kunst und Kultur;
- von Wissenschaft und Forschung;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- der Entwicklungszusammenarbeit;
- des Umweltschutzes.

(5) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Beteiligung an der Robert Bosch Krankenhaus GmbH und an Bildungs- und Forschungseinrichtungen, durch eigene Projekte und Beteiligung an gemeinnützigen Projekten und Vorhaben Dritter, durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, durch öffentliche Diskussions- und Vortragsveranstaltungen sowie durch Gewährung von Stipendien, Vergabe von Preisen und Veranstaltung von Wettbewerben.

(6) Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der im vorstehenden Absatz (4) genannten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

(7) Die Aufnahme unselbständiger Stiftungen in das Vermögen der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 3

Öffnungsklausel

Die Gesellschaft kann notwendige Nebenbetriebe und Einrichtungen gründen und/oder betreiben. Sie ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen, oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 72 000,-- (in Worten: Euro zweiundsiebzigtausend) und ist in voller Höhe geleistet.

(2) Zur Leistung von Nachschüssen sind die Gesellschafter nicht verpflichtet.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile; Übergang von Geschäftsanteilen

(1) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Dies gilt auch für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Geschäftsführung darf eine solche Genehmigung nur auf Grund eines mit einfacher Mehrheit der übrigen Gesellschafter gefassten Beschlusses erteilen. Die Beschlussfassung hierüber muss innerhalb dreier Monate erfolgen, nachdem das Gesuch um Erteilung der Zustimmung bei der Gesellschaft eingegangen ist oder nachdem die Gesellschaft von einer Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung Kenntnis erlangt hat. Wird ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht gefasst, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Mitteilung über eine Versagung der Genehmigung ist an den veräußerungswilligen Gesellschafter, im Fall der Zwangsvollstreckung an den davon betroffenen Gesellschafter, und an den Erwerber zu richten, braucht ihnen aber nicht innerhalb der Frist zuzugehen.

(2) Wenn nach Versagung der Genehmigung der veräußernde oder von der Zwangsvollstreckung betroffene Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nachweist, dass der Erwerber auf die Rechte aus der Veräußerung oder Zwangsvollstreckung verzichtet hat, so kann die Gesellschaft auf Grund einfachen Mehrheitsbeschlusses der übrigen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf eine von ihr zu bezeichnende Person oder, soweit § 30 des GmbHG nicht entgegensteht, auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Gesellschafterversammlung. Der Kaufpreis ist in diesem Fall gleich dem Erwerbspreis des bisherigen Gesellschafters.

Als Erwerbspreis für einen Geschäftsanteil gilt unabhängig von dessen Nominalwert einheitlich ein Betrag von € 1.000,-- (höchstzulässiger Erwerbspreis).

Im Falle der Teilung eines Geschäftsanteils in mehrere Anteile ist dieser Betrag von € 1.000,-- auf die aus der Teilung entstandenen Geschäftsanteile entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalbeträge zueinander zu verteilen.

Für den Fall der unentgeltlichen Übertragung von durch Teilung gebildeten Anteilen an die Gesellschaft selbst gilt der höchstzulässige Erwerbspreis und dessen Verteilung für die beim Gesellschafter verbliebenen Geschäftsanteile.

(3) Wird eine solche Übertragung des Geschäftsanteils an die von der Gesellschaft bezeichnete Person oder an die Gesellschaft selbst nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Beschluss dem bisherigen Gesellschafter und im Fall der Zwangsvollstreckung auch dem Erwerber eröffnet ist, vollzogen, so kann der Geschäftsanteil durch einen innerhalb eines weiteren Monats mit einfacher Mehrheit der übrigen Gesellschafter zu fassenden Beschlusses ohne Entgelt, im Falle einer vorausgegangenen Zwangsvollstreckung gegen Leistung eines Betrages in Höhe des höchstzulässigen Erwerbspreises, eingezogen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ruhen vom Abschluss des beanstandeten Rechtsgeschäfts bzw. von der Zwangsvollstreckungsmaßnahme an alle Gesellschafterrechte aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

(5) Mit dem Übergang von Geschäftsanteilen von Todes wegen auf die Erben eines Gesellschafters ruhen die Gesellschafterrechte bezüglich der übergegangenen Geschäftsanteile. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, ihre Geschäftsanteile auf Verlangen der Gesellschaft jederzeit auf eine von dieser zu bezeichnende Person oder, falls § 30 des GmbHG nicht entgegensteht, auf die Gesellschaft selbst zu übertragen. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen, die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen, die Einbringung von Geschäftsanteilen in eine eheliche Gütergemeinschaft sowie die Begründung von Treuhandverhältnissen an Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlungen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 6

Austritt und Ausschließung von Gesellschaftern

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende aus der Gesellschaft auszuscheiden.

(2) Soweit die Gesellschafter nicht eine Verlängerung beschließen, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, nach Ablauf von fünf Jahren aus der Gesellschaft auszuscheiden. Verlängerungen um jeweils fünf Jahre sind zulässig. In jedem Fall ist ein Gesellschafter verpflichtet, auf das Ende des Kalendervierteljahres, in dem er sein 74. Lebensjahr vollendet, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

(3) Ein Gesellschafter, der nach mehr als fünfjähriger Zugehörigkeit aus der Gesellschaft ausscheidet, kann erklären, dass er seine Erfahrungen weiterhin zur Verfügung stellen und – soweit es ihm möglich ist – an den Sitzungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen wird. Er erhält in diesem Fall die Unterlagen, die laufend den Gesellschaftern zugehen, die Unterlagen, die der Vorbereitung auf die Sitzungen dienen, sowie die Sitzungsprotokolle. Das Teilnahmerecht endet ein Jahr nach dem Ausscheiden als Gesellschafter.

(4) Gesellschafter, in deren Person ein wichtiger Grund vorliegt, können, wenn das Vorliegen des wichtigen Grundes (Ausschließungstatbestand) mit einer Mehrheit von 75 % der von den übrigen Gesellschaftern vertretenen Anteile festgestellt worden ist, auf Grund eines weiteren, ebenfalls mit einer Mehrheit von 75 % der von den übrigen Gesellschaftern vertretenen Anteile zu fassenden Beschlusses aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ausschließungstatbestände sind zum Beispiel gegeben,

- a) wenn sich ein Gesellschafter einen schweren Verstoß gegen die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter obliegenden Pflichten zuschulden kommen lässt;
- b) wenn infolge des persönlichen Verhaltens eines Gesellschafters oder infolge eines mit der Person eines Gesellschafters verbundenen Umstandes den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit mit dem in Frage stehenden Gesellschafter nicht mehr zuzumuten ist;

- c) wenn aus einem der in lit. b) erwähnten Gründe eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem in Frage stehenden Gesellschafter nicht mehr möglich ist.

Aus der Gesellschaft können ferner auf Grund eines mit einfacher Mehrheit der übrigen Gesellschafter gefassten Beschlusses ausgeschlossen werden Gesellschafter, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind, die die volle Geschäftsfähigkeit verloren oder die für die Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Vormund, Betreuer oder Pfleger bestellt bekommen haben, sowie alle Gesellschafter, die ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, nach Ablauf des Beststellungszeitraums oder mit Erreichen der Altersgrenze aus der Gesellschaft auszuscheiden, nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 sind der ausscheidende oder der ausgeschlossene Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil an eine von der Gesellschaft zu bezeichnende Person oder, wenn § 30 des GmbHG nicht entgegensteht, an die Gesellschaft selbst abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden, je gegen Vergütung des höchstzulässigen Erwerbspreises für den betroffenen Geschäftsanteil. Die Gesellschaft trifft ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der übrigen Gesellschafter; bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Gesellschafterversammlung.

(6) Wird eine von der Gesellschaft verlangte Geschäftsanteilsübertragung im Sinne von Absatz 5 von einem ausscheidenden oder einem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats, nachdem das Verlangen an ihn gerichtet worden ist, vollzogen, so kann der betreffende Geschäftsanteil durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschluss der übrigen Gesellschafter ohne Entgelt eingezogen werden.

(7) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ruhen vom Ablauf der Kündigungsfrist oder vom Ende des Zeitraums, nach dessen Ablauf der Gesellschafter auszuscheiden verpflichtet ist, oder vom Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Gesellschafter sein 74. Lebensjahr vollendet, oder vom Tag des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses an alle Gesellschafterrechte für den bisherigen Gesellschafter, die mit dem betreffenden Geschäftsanteil verbunden sind.

§ 7

Organe

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) das Kuratorium
- c) die Geschäftsführung.

(2) Außerdem können Ausschüsse eingesetzt werden, die nicht Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes sind.

§ 8

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte regelmäßig in Versammlungen aus. Für deren Befugnisse und Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit dieser Vertrag nicht besondere Bestimmungen enthält.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer mit Brief, Telefax, E-Mail oder sonstigen zur rechtsverbindlichen Kommunikation zulässigen Medien unter Mitteilung der Tagesordnung. Im Übrigen gelten für die Einberufung die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Versammlung leitet der Vorsitzende¹ der Gesellschafter (§ 9) oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, oder wenn kein Vorsitzender oder Stellvertreter bestellt oder anwesend ist, der von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit als Versammlungsleiter gewählte Gesellschafter. Jeder Gesellschafter kann sich auf

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte können nach dem freien Ermessen der Versammlung zugelassen oder zurückgewiesen werden. Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, sofern kein Gesellschafter dieser Teilnahme widerspricht.

(4) Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet jedoch das Los.

(5) Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Anzahl und dem Nennbetrag seiner Geschäftsanteile eine Stimme. Hält die Gesellschaft selbst Anteile, ruhen alle Rechte aus diesen Anteilen.

(6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlungen und die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne ausdrückliches Einverständnis der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren (Brief, Telefax, E-Mail oder sonstige rechtlich zulässige Medien) gefasst werden, soweit es gesetzlich zulässig ist; die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 9

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter können einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden stehen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, die in den §§ 111 und 112 des AktG festgelegten Befugnisse und Obliegenheiten zu. Die übrigen Bestimmungen des AktG über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft finden keine Anwendung.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, sich jederzeit über den Gang der Geschäfte durch Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu unterrichten.

(4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzende unaufgefordert über alle wichtigen Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden zu halten; den Anordnungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzende haben sie Folge zu leisten, soweit dieselben nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen ausdrückliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verstoßen.

(5) Die Geschäftsführer sind jedoch berechtigt und verpflichtet, gegenüber solchen Anweisungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, deren Ausführung nach ihrem Urteil die Gesellschaft schädigen würde, die Entscheidung einer sofort einzu-berufenden Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 10

Kuratorium

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind die Gesellschafter. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist auch der Vorsitzende des Kuratoriums, gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Amtsperiode eines Kuratoriumsmitglieds entspricht seiner Amtsperiode als Gesellschafter. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, scheidet er zeitgleich auch aus dem Kuratorium aus.

(3) Willenserklärungen des Kuratoriums werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden abgegeben, bei dessen Verhinderung, von dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Auf das Kuratorium finden die in § 52 Absatz 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich auf diese Regelungen verweist.

(6) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

(8) Soweit die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Kuratoriums eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

§ 11

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Kuratoriumssitzungen sollen in der Regel zweimal jährlich stattfinden. Das Kuratorium ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer oder zwei Kuratoriumsmitglieder dies beantragen.

(2) Die Einberufung der Kuratoriumssitzung erfolgt durch die Geschäftsführer mit Brief, Telefax, E-Mail oder sonstigen zur rechtsverbindlichen Kommunikation zulässigen Medien unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung.

(3) Die Leitung der Sitzungen des Kuratoriums sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 Satz 2).

(4) Wurde die Sitzung des Kuratoriums nicht ordnungsgemäß einberufen, kann das Kuratorium Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

(5) Jedes Kuratoriumsmitglied ist berechtigt, bis fünf Tage vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind den anderen Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(6) An den Kuratoriumssitzungen nehmen die Geschäftsführer teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie haben kein Stimmrecht. Weitere Personen können mit Zustimmung des Kuratoriums ebenfalls teilnehmen.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme an der Kuratoriumssitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, sofern kein Mitglied dieser Teilnahme widerspricht.

(2) Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Das Kuratorium kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen per Brief, Telefax, E-Mail oder sonstige zur rechtsverbindlichen Kommunikation zulässige Medien fassen, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Kuratoriumsmitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Sitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Kuratoriums und den Geschäftsführern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nachfolgenden Kuratoriumssitzung zu beschließen.

§ 13

Zuständigkeit des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegt die Beratung der Geschäftsführung in Bezug auf die Fördertätigkeit der Gesellschaft. Das Kuratorium greift nicht in das laufende operative Geschäft der Geschäftsführung ein. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14

Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch diesen allein, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

(2) Die Zeichnung der Firma durch die Geschäftsführer erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

(4) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis haben sie die Bestimmungen ihres Anstellungsvertrags und der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung zu beachten.

§ 15

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich zum Schluss des Geschäftsjahres ist durch die Geschäftsführer der Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die für die Ausführung der genehmigten Eigenprojekte erforderlichen Mittel in die Gewinnrücklagen einzustellen. Die Geschäftsführer können weitere für gemeinnützige Gesellschaften steuerrechtlich zulässige Gewinnrücklagen bilden.

(3) Ein etwa verbleibender Bilanzgewinn sowie sonstige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für gesellschaftsvertragliche Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den von ihnen bezahlten Erwerbspreis für ihre Geschäftsanteile vergütet.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft, Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Gesellschaftszwecks

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile bzw. den von den Gesellschaftern für ihre Geschäftsanteile bezahlten Erwerbspreis übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, von Kunst und Kultur und von Wissenschaft und Forschung.

(3) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

Für Abänderungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften. Abänderungen der §§ 5, 6, 15, 16 sowie dieses § 17 bedürfen einer Mehrheit von 85 % der Stimmen aller Gesellschafter.

28.06.1962

31.07.1962

03.06.1969

24.11.1972

15.12.1975

29.10.1976

27.05.1977

29.05.1980

19.11.1987

23.04.2001

27.04.2007

13.07.2007

27.06.2014

11.07.2016

07.07.2020